jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Lvwg Erkenntnis 2020/11/30 KLVwG-1310/8/2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.2020

**Entscheidungsdatum**

30.11.2020

**Index**

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
L37302 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe Ortsabgabe Gästeabgabe Kärnten

**Norm**

BAO §279 Abs1
ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §1
ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §2
ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §3
ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §4
ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §5
ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §6
ZweitwohnsitzabgabeG Krnt 2006 §7

1. BAO § 279 heute
2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

**Text**

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seine Richterin xxx, xxx, über die Beschwerde des xxx, wohnhaft xxx, xxx, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde xxx vom 26.06.2020, Zahl: xxx, betreffend die Vorschreibung einer Zweitwohnsitzabgabe für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2019 für das Objekt Ferienwohnung Almhütte auf der Parzelle xxx, KG xxx, zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründetrömisch eins. Die Beschwerde wird als unbegründet

a b g e w i e s e n .

II.römisch zwei.
Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG istEine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist
u n z u l ä s s i g .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt: römisch eins. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.12.2019 brachte der Beschwerdeführer vor, dass er nach den anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenvorschriften für seine im Gebiet der xxxalm gelegene Almhütte für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 die Nächtigungstaxe mit € 0, die pauschalierte Ortstaxe mit € 0,-- und die Zweitwohnsitzabgabe mit € 0,-- selbst berechne. Weiters führt er aus, dass er die gegenständliche Hütte im Rahmen seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für die Bewirtschaftung benötige und diese durch ihn und seine Angehörigen im Rahmen der Landwirtschaft als erforderliche Unterkunft genützt werde.

Mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der xxx vom 23.12.2019, Zahl: xxx, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer die Zweitwohnsitzabgabe für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2019 für die Almhütte des Beschwerdeführers auf der Parzelle xxx, KG xxx mit € 43,20 festgelegt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Almhütte baurechtlich dem Beschwerdeführer genehmigt wurde, wobei die baurechtliche Genehmigung ausschließlich für die Verwendung als Freizeitwohnsitz erteilt wurde. Die gegenständliche Baufläche sei im Flächenwidmungsplan als „Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung sonstiger Freizeitwohnsitz“ ausgewiesen. Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe würde sich aus der Wohnnutzfläche der Ferienwohnung von 30 – 60 m2 ergeben und wäre ein Abzug von 10 von 100 nach§ 7 Abs. 4 K-ZWAG berücksichtigt. Mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der xxx vom 23.12.2019, Zahl: xxx, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer die Zweitwohnsitzabgabe für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2019 für die Almhütte des Beschwerdeführers auf der Parzelle xxx, KG xxx mit € 43,20 festgelegt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Almhütte baurechtlich dem Beschwerdeführer genehmigt wurde, wobei die baurechtliche Genehmigung ausschließlich für die Verwendung als Freizeitwohnsitz erteilt wurde. Die gegenständliche Baufläche sei im Flächenwidmungsplan als „Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung sonstiger Freizeitwohnsitz“ ausgewiesen. Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe würde sich aus der Wohnnutzfläche der Ferienwohnung von 30 – 60 m2 ergeben und wäre ein Abzug von 10 von 100 nach Paragraph 7, Absatz 4, K-ZWAG berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 20.01.2020 erhob dagegen der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Berufung. Inhaltlich führt er im Wesentlichen aus, dass die gegenständliche Almhütte für seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb benötigt werde. Sein landwirtschaftlicher Betrieb xxx vlg. xxx mit dem Betriebssitz in xxx würde als Mutterkuhhaltungsbetrieb mit Jungrindern und Direktvermarktung im Nebenerwerb geführt werden. Neben den allgemeinen Anforderungen, wie beispielsweise jedes Jahr ein gesundes Kalb aufzubringen, würde betriebsintern in Hinblick auf die Direktvermarktung der Jungrinder das Ziel definiert, vorwiegend junge Tiere (8 – 12 Monate) mit Lebendmassen bis zu 500 kg und einer durchschnittlichen Tageszunahme zwischen 1100 und 1300 g für den speziellen Absatz zu produzieren. Während der Sommermonate (Mitte Juni bis Anfang September) würde ein Teil der Mutterkuhherde mit den Jungtieren auf die xxx Alm zur Sommerweise aufgetrieben werden. Im Wirtschaftsjahr 2019 wären vom Betrieb xxx vlg. xxx LFB. Nr. xxx, insgesamt 6 Mutterkühe und 5 Jungrinder auf die xxx Alm aufgetrieben worden. Um die gewünschte Tageszunahme zu erreichen, wäre es unbedingt notwendig gewesen, den Jungtieren auch während der Almweideperiode eine entsprechende Ration als Kraftfutter zukommen zu lassen. Durch den vermehrten Kontakt im Zuge der Fütterung der Jungtiere könne auch eine Abnahme der Verfremdung der Mutterkuhherde zu den Bezugspersonen konstatiert werden. Neben der Betriebsführerin wären auch die Familienmitglieder zur Erfüllung dieser betriebsinternen Aufgaben mit einbezogen worden und würden sie die im Almgebiet gelegene Almhütte als Unterkunft nützen. Somit würde durch die beschriebene Verwendung der Almhütte im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes der abgabenfreie Tatbestand erfüllt werden und die Abgabenpflicht zur Vorschreibung der Zweitwohnsitzabgabe, der Orts- und der Nächtigungstaxe wäre nicht mehr gegeben. Der Verweis der Abgabenbehörde auf die Flächenwidmung wäre aus Sicht des Beschwerdeführers nicht ausreichend, zumal diese rechtliche Würdigung in den Bestimmungen zu den Ausnahmen von der Abgabepflicht gemäß § 3 Abs. 6 K-ONTG bzw. § 3 K-ZWAG keine Deckung finden würde, da diese Bestimmungen ausschließlich das Erfordernis einer Unterkunft für einen Betriebszweck vorsehen und nicht auf die Widmung des Gebäudes abstellen. Zugleich stellte der

Beschwerdeführer einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe. Mit Schreiben vom 20.01.2020 erhob dagegen der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Berufung. Inhaltlich führt er im Wesentlichen aus, dass die gegenständliche Almhütte für seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb benötigt werde. Sein landwirtschaftlicher Betrieb xxx vlg. xxx mit dem Betriebssitz in xxx würde als Mutterkuhhaltungsbetrieb mit Jungrindern und Direktvermarktung im Nebenerwerb geführt werden. Neben den allgemeinen Anforderungen, wie beispielsweise jedes Jahr ein gesundes Kalb aufzubringen, würde betriebsintern in Hinblick auf die Direktvermarktung der Jungrinder das Ziel definiert, vorwiegend junge Tiere (8 – 12 Monate) mit Lebendmassen bis zu 500 kg und einer durchschnittlichen Tageszunahme zwischen 1100 und 1300 g für den speziellen Absatz zu produzieren. Während der Sommermonate (Mitte Juni bis Anfang September) würde ein Teil der Mutterkuhherde mit den Jungtieren auf die xxx Alm zur Sommerweise aufgetrieben werden. Im Wirtschaftsjahr 2019 wären vom Betrieb xxx vlg. xxx LFB. Nr. xxx, insgesamt 6 Mutterkühe und 5 Jungrinder auf die xxx Alm aufgetrieben worden. Um die gewünschte Tageszunahme zu erreichen, wäre es unbedingt notwendig gewesen, den Jungtieren auch während der Almweideperiode eine entsprechende Ration als Kraftfutter zukommen zu lassen. Durch den vermehrten Kontakt im Zuge der Fütterung der Jungtiere könne auch eine Abnahme der Verfremdung der Mutterkuhherde zu den Bezugspersonen konstatiert werden. Neben der Betriebsführerin wären auch die Familienmitglieder zur Erfüllung dieser betriebsinternen Aufgaben mit einbezogen worden und würden sie die im Almgebiet gelegene Almhütte als Unterkunft nützen. Somit würde durch die beschriebene Verwendung der Almhütte im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes der abgabenfreie Tatbestand erfüllt werden und die Abgabenpflicht zur Vorschreibung der Zweitwohnsitzabgabe, der Orts- und der Nächtigungstaxe wäre nicht mehr gegeben. Der Verweis der Abgabenbehörde auf die Flächenwidmung wäre aus Sicht des Beschwerdeführers nicht ausreichend, zumal diese rechtliche Würdigung in den Bestimmungen zu den Ausnahmen von der Abgabepflicht gemäß Paragraph 3, Absatz 6, K-ONTG bzw. Paragraph 3, K-ZWAG keine Deckung finden würde, da diese Bestimmungen ausschließlich das Erfordernis einer Unterkunft für einen Betriebszweck vorsehen und nicht auf die Widmung des Gebäudes abstellen. Zugleich stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe.

Mit Berufungsentscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde xxx vom 26.06.2020, Zahl: xxx, wurde die Berufung gegen den Abgabenbescheid vom 23.12.2019, Zahl: xxx, betreffend die Vorschreibung einer Zweitwohnsitzabgabe als unbegründet abgewiesen.

Der Begründung der Berufungsentscheidung ist zu entnehmen, dass aus Sicht der belangten Behörde die gegenständliche Hütte nicht für den landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers erforderlich sei. Auf Grund der räumlichen Nähe des Almgebietes zum Wohnort des Beschwerdeführers wäre für die Erfüllung des landwirtschaftlichen Zweckes die gegenständliche Unterkunft in Form einer Almhütte nicht notwendig. Das weidende Vieh des landwirtschaftlichen Betriebes xxx vlg. xxx LFB. Nr. xxx, würde jährlich auf die Alm der Agrargemeinschaft xxx aufgetrieben werden. Diese Almwirtschaftsflächen sowie das weidende Vieh würden durch zwei Almhirten der Agrargemeinschaft xxx beaufsichtigt werden. Für diese beiden Hirten, welche für die ordnungsgemäße Durchführung des Almweidebetriebes zuständig sind, würden in der Schutzhütte xxx zwei Zimmer als Unterkunft während der Almperiode bereitgestellt werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Almhütte sei der Beschwerdeführer als Bauwerber von der Baubehörde darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Baugenehmigung nur auf Basis des vorliegenden Flächenwidmungsplanes erteilt werden könne. Im gegenständlichen Fall sei die Baufläche im Flächenwidmungsplan als „Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung sonstiger Freizeitwohnsitz“ ausgewiesen. Jegliche Anträge auf Errichtung für landwirtschaftlich genutzte Almhütten würden dem geltenden Flächenwidmungsplan widersprechen und hätten abgelehnt werden müssen.

Weiters würde auf die Stellungnahme der Abteilung xxx - xxx beim Amt der Kärntner Landesregierung vom 17.06.2004, xxx, verwiesen, die im Zuge der Bauverhandlung für die gegenständliche Almhütte abgegeben wurde. Darin wurde festgehalten, dass die Zustimmung zur Errichtung der Almhütte nur unter der Voraussetzung erteilt werde, dass das gegenständliche Bauvorhaben in keinem Widerspruch zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan stehe. Da es sich dabei um einen Bau handle, der vorwiegend der privaten und touristischen Nutzung diene, sei dieser nicht als landwirtschaftlicher Zweckbau zu betrachten.

Für den Weidebetrieb auf der xxx Alm würden dem Beschwerdeführer als Anteilsberechtigtem eine

Bewirtschaftungshütte und ein Stahlgebäude, welche durch die Agrargemeinschaft xxx bewirtschaftet werden, zur Verfügung stehen, worüber dieser auch Kenntnis habe.

Ein Verfahren auf Abänderung des geltenden Flächenwidmungsplanes im Bereich der xxx Alm könnte nur auf Antragstellung der Agrargemeinschaft xxx eingeleitet werden. Die Widmungskategorie der bebauten Almflächen sei im Flächenwidmungsplan als „Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung sonstiger Freizeitwohnsitz“ ausgewiesen und als solche im Gemeinderat beschlossen wie auch von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Eine Verwendung der gegenständlichen Almhütte für land- und forstwirtschaftliche Zwecke wie sie der Beschwerdeführer behauptet, sei daher widmungswidrig und rechtlich untersagt.

Ein Abgabenbefreiungstatbestand sei daher aus den dargelegten Gründen nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 brachte der Beschwerdeführer eine Beschwerde an das nunmehr entscheidende Landesverwaltungsgericht Kärnten ein. In dieser Beschwerde rügt er die Mangelhaftigkeit der Sachverhaltsermittlung und die Unrichtigkeit der rechtlichen Beurteilung. Er rügt, dass eine fachliche Auseinandersetzung zum begründeten Vorbringen der erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzung der gegenständlichen Almhütte völlig unterlassen worden sei. Eine etwaige geringe Entfernung der sonstigen Wohnräumlichkeiten zur Alm sei nicht als maßgebliches Kriterium heranzuziehen, zumal weder die Judikatur noch die Literatur darauf eingehen würde. Allein die zeitliche Komponente in Verbindung mit entsprechenden Kostenkalkulationen hinsichtlich der erforderlichen Betriebsmittel begründen unabhängig von ökologischen Überlegungen das Erfordernis der Almhütte zur Erreichung des Betriebszweckes. Die von der Agrargemeinschaft xxx angestellten Hirten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Almbetriebes zuständig sind, könnten aus Sicht des Beschwerdeführers jedenfalls nicht für eine im Sinn des Grundauftrages und ihres Arbeitsverhältnisses außerbetriebliche Tätigkeit zu Gunsten eines Mitgliedes, wie es die Zufütterung darstelle, herangezogen werden. Zum Vorliegen einer Bewirtschaftungshütte und eines Stallgebäudes führt er aus, dass gemäß einem Beschluss der Agrargemeinschaft xxx die Unterkunftsmöglichkeiten in der Bewirtschaftungshütte der Agrargemeinschaft ausschließlich jenen Mitgliedern zur Verfügung stehen, die selbst keine Almhütte im Bereich der xxx besitzen. Die Nutzung eines Stallgebäudes als dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit sei jedenfalls unzumutbar und nicht zeitgemäß. Die Flächenwidmung sei irrelevant hinsichtlich des Ausnahmetatbestandes betreffend die Abgabenvorschreibung. Dies würde durch die Rechtsauskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. xxx – xxx, vom 24.01.2020 bestätigt werden.

Mit Schreiben vom 17.08.2020, eingelangt am 19.08.2020, wurde der gegenständliche Abgabenakt dem Landesverwaltungsgericht Kärnten übermittelt.

Mit Schreiben vom 25.08.2020 wurde die belangte Behörde ersucht, den entsprechenden Bauakt der gegenständlichen Almhütte auf der xxx Alm zu übermitteln.

Dieser Bauakt wurde mit Schreiben vom 27.08.2020 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 09.09.2020 wurde der Beschwerdeführer ersucht, Beweismittel zur Untermauerung seiner Ausführungen, dass die Almhütte auf der xxx Alm, Parz. Nr. xxx, KG xxx, für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genützt werde, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 29.09.2020 brachte der Beschwerdeführer vor, dass im Wirtschaftsjahr 2019 von seinem Betrieb insgesamt 6 Mutterkühe und 5 Jungrinder auf die Gemeinschaftsweide der Agrargemeinschaft xxx aufgetrieben wurden. Zur Erfüllung der betriebsinternen Aufgabe des Verabreichens einer entsprechenden Menge an Kraftfutter an die aufgetriebenen Jungrinder hätten neben dem Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes xxx und ihm selbst, auch seine Ehefrau sowie seine beiden Söhne mitgewirkt. Der Beschwerdeführer legte die „Alm-/Weidemeldung Rinder“ für das Jahr 2019 vor, welche belegt, dass gesamt 11 Rinder seines Betriebes beim Bewirtschafter der Alm, der Agrargemeinschaft xxx, xxx, xxx, Obmann xxx, im Jahr 2019 auf der xxx Alm aufgetrieben waren.

Mit Schreiben vom 06.10.2020 wurde der Obmann der Agrargemeinschaft xxx, xxx, ersucht, anher bekanntzugeben, ob er bzw. die Agrargemeinschaft xxx bzw. die von der Behörde genannten Almhirten die

Rinder des Beschwerdeführers auf der Alm im Jahr 2019 versorgt haben. Weiters wurde der Obmann ersucht zu berichten, ob die vom Beschwerdeführer genannten Personen in die Versorgung und Pflege der Rinder bzw. der Almwirtschaft, miteingebunden waren. Bejahendenfalls wurde er ersucht anzugeben, in welchem Ausmaß (Wochenstunden, Tage).

Mit Schreiben vom 31.10.2020, eingelangt 06.11.2020, gab die Nachbarschaft-Agrargemeinschaft xxx, vertreten durch den Obmann xxx, bekannt, dass das gesamte auf den Flächen der Gemeinschaftsalm xxx aufgetriebene Weidevieh von den Almhirten gehütet werde. Neben der Prüfung des Gesundheitszustandes und Vollzähligkeit würden die Weidetiere von den Almhirten auch mit Viehsalz oder Salzlecksteinen versorgt werden. Es sei durchaus üblich, dem Weidevieh zur Kontaktpflege sowie Gewöhnung an den Viehhalter Handgaben zu verabreichen. Eine regelmäßige Versorgung der Jungrinder mit Kraftfutter in freiem Gelände sei wegen der Vermischung mit dem restlichen Weidevieh bzw. anderen Tierkategorien (Pferde, etc.) jedoch nicht möglich. Eine ordnungsgemäße Kraftfutterversorgung könne nur getrennt vom restlichen Weidevieh im Stall erfolgen. Eine regelmäßige Versorgung der Jungrinder des Beschwerdeführers mit Kraftfutter hätte es im freien Gelände oder im Stallgebäude nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 09.11.2020 wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs die Stellungnahme der Nachbarschaft-Agrargemeinschaft xxx übermittelt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, bis 20.11.2020 eine Stellungnahme dazu einzubringen.

Dieser führt daraufhin mit Schreiben vom 18.11.2020 aus, dass er die substanzlosen Aussagen des Obmannes der Nachbarschaft-Agrargemeinschaft xxx entschieden zurückweise, wonach eine regelmäßige und ordnungsgemäße Versorgung der Jungrinder im freien Gelände nicht möglich sei bzw. es eine regelmäßige Versorgung seiner Jungrinder im freien Gelände nicht gegeben hätte. Die erforderliche Kraftfutterversorgung der Jungrinder würde immer im freien Gelände erfolgen, je nach dem wo die Herde angetroffen werden könnte. Eine Kraftfuttergabe im Gemeinschaftsstall der Agrargemeinschaft sei weder behauptet noch vorgenommen worden. Wie bereits in der Beschwerde und ergänzenden Stellungnahme vorgebracht, wäre diese Tätigkeit vom Beschwerdeführer und den namentlich genannten Mitgliedern der Familie besorgt worden.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung: römisch zwei. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Almhütte auf der Parzelle xxx, KG xxx, Bauplatz Nr. xxx. Diese Hütte steht auf der „xxx Alm“ in einem Bereich, wo insgesamt auf österreichischer Seite 28 Hütten errichtet sind. Bei der Angabe im Bauakt, dass es sich dabei um die Parzelle xxx, KG xxx handelt, dürfte ein „Zahlenfehler“ vorhanden sein, zumal es sich aus den Einreichplänen eindeutig ergib, dass es sich um die Parzelle xxx handelt und dies durch die eingeholte Luftbildaufnahme des KAGIS bestätigt wird. Die Parzelle xxx ist völlig unbebaut.

Die gegenständliche Almhütte befindet sich in einem Bereich der Parzelle xxx, KG xxx, welche als „Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz“ gewidmet ist. Die Umwidmung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde xxx vom 25.09.2003.

Die Eigentümerin der Parzelle xxx, KG xxx ist die Agrargemeinschaft xxx. Diese hat dem Beschwerdeführer im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens die Zustimmung zur Errichtung der Hütte erteilt.

Dem durch das Landesverwaltungsgericht Kärnten eingeholten Bauakt ist zu entnehmen, dass die Almhütte des Beschwerdeführers den Standplatz Nr. xxx auf der Parzelle xxx, hat. Die Hütte hat eine Fläche von 34,98 m2 und einen Zubau mit 10,14 m2 und ist mit einem Satteldach versehen. Im Erdgeschoss weist sie einen Wohnraum samt Küche, ein Zimmer, eine Treppe samt Treppenhaus, eine Vorraum und eine Toilette und im Obergeschoss zwei Räume, welche als „Matratzenlager“ bezeichnet werden, auf. Die Hütte hat einen Kamin.

Bei der baurechtlichen Bewilligungsverhandlung am 14.06.2004 war der Beschwerdeführer anwesend. Der ebenfalls teilnehmende Amtssachverständige aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft gab zu Protokoll, dass es sich bei der Almhütte um einen Bau handelt, der vorwiegend der privaten oder

touristischen Nutzung dient. Es handelt sich nicht um einen landwirtschaftlichen Zweckbau. Daher ist auch mit keiner Förderung des Bauvorhabens aus Mitteln der landwirtschaftlichen Investitionsförderung zu rechnen.

Die Grundeigentümerin Agrargemeinschaft xxx gab unter Anderem zu Protokoll, dass die Bauplätze der einzelnen Bauwerber sowohl für das weidende Vieh als auch für die auf der Alm befindlichen Personen und Besucher abgesichert werden müssen. Auch hält er fest, dass die auf der Alm befindlichen Almhirten berechtigt sind, die Gemeinde zu verständigen, wenn Baumaßnahmen der Baubewilligung widersprechen.

Am 26.06.2004 wurde eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde xxx und dem Beschwerdeführer abgeschlossen. Dieser Vereinbarung ist zu entnehmen, dass der gegenständliche Vertrag eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt. Die Gemeinde xxx hat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2003 eine Teilfläche von rund 10.000 m2 von dem als Grünland-Landwirtschaft/Alm gewidmeten Grundstück xxx, Baufläche/Gebäude/Alpe der KG xxx der Agrargemeinschaft Nachbarschaft xxx in „Bauland-Kurgebiet Sonderwidmung sonstiger Freizeitwohnsitz“ umgewidmet und gleichzeitig weitere Bebauungsbedingungen laut dem Bebauungsplan „xxx Alm“ vom 25.09.2003 für den oben genannten Bereich festgelegt. Der genannte Beschluss ist mit dem Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 04.12.2003, xxx, nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 genehmigt worden.

Die Agrargemeinschaft xxx hat dem Beschwerdeführer das Recht zur Errichtung und Erhaltung einer Almhütte auf einem ausgewiesenen Teilstück der umgewidmeten Teilfläche des vorgenannten Grundstückes eingeräumt. Dies ist auf einem dem Vertrag angeschlossenen Plan ersichtlich.

Der Beschwerdeführer verpflichtet sich in dieser Vereinbarung - unabhängig von den mit der Agrargemeinschaft xxx als Grundeigentümerin getroffenen Vereinbarungen - gegenüber der Gemeinde xxx, die vorangeführte Grundfläche innerhalb von zwei Jahren ab der rechtskräftigen Erteilung der zur Errichtung der Almhütte erforderlichen baubehördlichen Bewilligung widmungsgemäß unter Einhaltung aller im Baubescheid erteilten Auflagen zu bebauen. Diese Verpflichtung gilt dann als erfüllt, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der genannten Frist iSd Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

Zur Sicherstellung der vorstehenden Verpflichtung hat der Beschwerdeführer vor Zustellung des Baubescheides der Gemeinde xxx eine Kaution in der Höhe von € 5.000,-- in Form eines Sparbuches bei einem inländischen Geldinstitut zu hinterlegen. Dieses Sparbuch ist so anzulegen, dass die Gemeinde xxx über das bestehende Guthaben jederzeit ohne weiteres Mitwirken des Erlegers verfügen kann. Es ist dem Erleger nach fristgerechter Bauvollendung wieder auszufolgen. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verfällt die gesamte Kaution zu Gunsten der Gemeinde xxx.

Unabhängig von dieser Vereinbarung bleibt die Ausführungspflicht gemäß § 37 der Kärntner Bauordnung und gemäß Bebauungsplan für die Errichtung von Freizeitwohnsitzen auf der xxx Alm laut Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde xxx, xxx, vom 25. September 2003 des Bauwerbes unverändert aufrecht. Unabhängig von dieser Vereinbarung bleibt die Ausführungspflicht gemäß Paragraph 37, der Kärntner Bauordnung und gemäß Bebauungsplan für die Errichtung von Freizeitwohnsitzen auf der xxx Alm laut Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde xxx, xxx, vom 25. September 2003 des Bauwerbes unverändert aufrecht.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2004, Zahl: xxx, wurde dem Beschwerdeführer die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Almhütte auf dem Grundstück Nr. xxx, KG xxx, erteilt. In diesem Bescheid wird unter „Auflagen Baubehörde“, Auflage Nr. 16, vorgeschrieben, dass vor Baubeginn der Bauwerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes eine Kaution in der Höhe von € 5.000,-- bei der Baubehörde zu hinterlegen hat.

Mit Bauvollendungsmeldung vom 28.09.2006 wurde durch den Beschwerdeführer die Bauvollendung der Almhütte unter Vorlage der Bestätigungen der Baufirmen xxx GmbH und Zimmerei xxx GmbH bekannt gegeben. Die Bauvollendung wurde durch die Baubehörde mit 03.10.2006 bestätigt.

Es kann somit unter der Betrachtung des vorliegenden Abgabenaktes und des beigeholten Bauaktes festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer auf der genannten Parzelle eine Almhütte für Freizeitzwecke baurechtlich beantragt und bewilligt bekommen hat. Er hat diese Hütte im Sinne der baurechtlichen Bewilligung errichtet.

Im Sinne der Kärntner Bauordnung ist ein für Freizeitwohnzwecke bewilligtes Bauobjekt auch ausschließlich für diesen Zweck zu nutzen, ansonsten würde eine Nutzungsänderung vorliegen, welche erneut (je nach Flächenwidmung) einer baurechtlichen Bewilligung bedarf.

Unabhängig dieser baurechtlichen Aspekte ist im Bereich des hier gegenständlichen Abgabenrechtes im Rahmen der Vorschreibung einer Zweiwohnsitzabgabe, wie der Beschwerdeführer zu Recht festhält, zu prüfen, ob ein Zweitwohnsitz iSd § 2 Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz (K-ZWAG) vorliegt und ob ein Ausnahmetatbestand nach § 3 K-ZWAG durch den Beschwerdeführer nachgewiesen werden kann. Unabhängig dieser baurechtlichen Aspekte ist im Bereich des hier gegenständlichen Abgabenrechtes im Rahmen der Vorschreibung einer Zweiwohnsitzabgabe, wie der Beschwerdeführer zu Recht festhält, zu prüfen, ob ein Zweitwohnsitz iSd Paragraph 2, Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz (K-ZWAG) vorliegt und ob ein Ausnahmetatbestand nach Paragraph 3, K-ZWAG durch den Beschwerdeführer nachgewiesen werden kann.

Zumal der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz unbestrittenerweise an der Andresse xxx, xxx innehat, stellt seine Almhütte einen Zweitwohnsitz iSd § 2 K-ZWAG dar. Zumal der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz unbestrittenerweise an der Andresse xxx, xxx innehat, stellt seine Almhütte einen Zweitwohnsitz iSd Paragraph 2, K-ZWAG dar.

Nach § 3 Abs. 3 lit. b K-ZWAG geltend jedoch nicht als Zweitwohnsitze Wohnungen, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten. Diese sind von der Abgabepflicht ausgenommen. Nach Paragraph 3, Absatz 3, Litera b, K-ZWAG geltend jedoch nicht als Zweitwohnsitze Wohnungen, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten. Diese sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

Im hier vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich die Almhütte des Beschwerdeführers grundsätzlich auf Grund ihrer Ausgestaltung als Zweitwohnsitz eignet.

Unbestritten ist auch, dass der Beschwerdeführer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb führt.

Der landwirtschaftliche Betrieb xxx vlg. xxx mit dem Betriebssitz in xxx wird als Mutterkuhhaltungsbetrieb mit Jungrind-Direktvermarktung geführt. Der Betrieb des Beschwerdeführers mit der Adresse xxx ist rund 30 Fahrminuten von seiner Almhütte bzw. der Bewirtschaftung „Almwirtschaft xxx Alm“ entfernt.

Die wesentlichen Grundflächen auf der xxx Alm gehören der Agrargemeinschaft xxx und werden von dieser im Namen ihrer Mitglieder bewirtschaftet.

Der Beschwerdeführer hatte im hier gegenständlichen Abgabenjahr 2019 gesamt 11 Rinder auf der xxx Alm, welche durch die Agrargemeinschaft xxx versorgen wurden.

Die Agrargemeinschaft xxx hat zu diesem Zweck zwei Almhirten beschäftigt, welche in der Schutzhütte xxx zwei Zimmer als Unterkunft zur Verfügung haben.

Die Rinder des Beschwerdeführers wurden im gegenständlichen Abgabenjahr im Wesentlichen durch die beiden Hirten der Agrargemeinschaft beaufsichtigt und versorgt.

Auf Grund dieser Tatsache und der Nähe des Betriebes des Beschwerdeführers zur xxx Alm, wo sich 11 seiner Rinder im Jahr 2019 befunden haben, kann festgehalten werden, dass die gegenständliche Almhütte für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers nicht erforderlich ist.

Dies wird auch dadurch untermauert, dass der im Bauverfahren beigezogene Amtssachverständige der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Verhandlung festgehalten hat, dass es sich bei diesem Bau um ein

Vorhaben handelt, das vorwiegend der privaten oder touristischen Nutzung dient und es nicht als landwirtschaftlicher Zweckbau zu betrachten ist.

Die gegenständlichen Feststellungen gründen sich auf den vorliegenden Akteninhalt, den vorgelegten Bauakt sowie den eingeholten Ausführungen des Obmannes der Agrargemeinschaft xxx.

III. Rechtslage: römisch drei. Rechtslage:

Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz (K-ZWAG), auszugsweise:

§ 1 K-ZWAG Ermächtigung zur Ausschreibung der AbgabenParagraph eins, K-ZWAG Ermächtigung zur Ausschreibung der Abgaben

Die Gemeinden des Landes Kärnten werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe von Zweitwohnsitzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben.

§ 2 K-ZWAG AbgabengegenstandParagraph 2, K-ZWAG Abgabengegenstand

(1) Als Zweitwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Art. 6 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl I Nr 106/2005).(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Artikel 6, Absatz 3, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930,, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 106 aus 2005,).

(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (§ 26 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009).(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (Paragraph 26, Absatz eins, der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1964,, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 52 aus 2009,).

(4) Als Wohnungen gelten eingerichtete, also für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfes verwendet werden können.

§ 3 K-ZWAG Ausnahmen von der AbgabepflichtParagraph 3, K-ZWAG Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht als Zweitwohnsitze im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

a) Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden,

b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten,

c) Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,

d) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind,

e) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden,

f) Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können,

g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl Nr 6/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001, und h) Wohnwägen.g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des Paragraph eins, des Kleingartengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr 6 aus 1959,, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 98 aus 2001,, und h) Wohnwägen.

(2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs 1 lit a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Abs 1 lit c und d, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.(2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Absatz eins, Litera a,, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Absatz eins, Litera c und d, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

§ 4 Abs. 1 K-ZWAG Abgabenschuldner und HaftungParagraph 4, Absatz eins, K-ZWAG Abgabenschuldner und Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 5 Entstehen und Dauer der AbgabepflichtParagraph 5, Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

(1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.

(3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilsmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls hat der alte Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilsmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.

(5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Abs 4 sinngemäß.(5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Absatz 4, sinngemäß.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der AbgabeParagraph 6, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres (§ 5 Abs 3 bis 5), ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.(2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres (Paragraph 5, Absatz 3 bis 5), ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

§ 7 Bemessungsgrundlage und Höhe der AbgabeParagraph 7, Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 - K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.(1) Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß Paragraph 2, Ziffer 5, Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 - K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Höhe der Abgabe ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen; dabei sind die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze und der Verkehrswert der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen. Die Gemeinde darf die Höhe der Abgabe nach Gebietsteilen staffeln, wenn der Maßstab für die Höhe der Abgabe innerhalb des Gemeindegebietes erheblich differiert. Die Höhe derAbgabe darf pro Monat

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m2 10 Euro,

b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m2 bis 60 m2 20 Euro,

c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m2 bis 90 m2 35 Euro und

d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m2 55 Euro

nicht überschreiten.*

* Ab 21.12.2013 gelten folgende Höchstsätze:

Statt 10 Euro 11,80 Euro, statt 20 Euro 23,60 Euro, statt 35 Euro 41,30 Euro und statt 55 Euro 64,80 Euro (Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBl Nr. 87/2013) Statt 10 Euro 11,80 Euro, statt 20 Euro 23,60 Euro, statt 35 Euro 41,30 Euro und statt 55 Euro 64,80 Euro (Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, Landesgesetzblatt Nr. 87 aus 2013,)

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Abgabenhöchstbeträge entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindexes oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 vH beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabenhöchstbeträge ist auf zehn Cent aufzurunden oder abzurunden, wobei Beträge über 5 Cent aufzurunden anderenfalls abzurunden sind.

(4) Die Höhe der Abgabe ist um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge zu verringern, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(5) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO)Paragraph 279, Absatz eins, Bundesabgabenordnung (BAO)

(1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.(1) Außer in den Fällen des Paragraph 278, hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Rechtlich wurde dazu erwogen: römisch vier. Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 1 K-ZWAG sind Gemeinden des Landes Kärnten ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe von Zweitwohnsitzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben. Gemäß Paragraph eins, K-ZWAG sind Gemeinden des Landes Kärnten ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe von Zweitwohnsitzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben.

Als Zweitwohnsitz iSd Gesetzes gilt gemäß § 2 Abs. 1 jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Im gegenständlichen Fall wird die Almhütte auf der xxx Alm durch den Beschwerdeführer nicht als Hauptwohnsitz verwendet, zumal dieser unbestritten bei der Adresse xxx, xxx seinen Hauptwohnsitz hat. Als

Zweitwohnsitz iSd Gesetzes gilt gemäß Paragraph 2, Absatz eins, jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Im gegenständlichen Fall wird die Almhütte auf der xxx Alm durch den Beschwerdeführer nicht als Hauptwohnsitz verwendet, zumal dieser unbestritten bei der Adresse xxx, xxx seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Almhütte auf der xxx Alm ist als Zweitwohnsitz auf Grund ihrer Ausstattung geeignet und weist für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten auf, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines – wenn auch nur zeitweiligen – Wohnbedarfes verwendet werden können.

Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, er bringt jedoch vor, dass aus seiner Sicht die gegenständliche Almhütte in den Ausnahmetatbestand des § 3 K-ZWAG falle. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, er bringt jedoch vor, dass aus seiner Sicht die gegenständliche Almhütte in den Ausnahmetatbestand des Paragraph 3, K-ZWAG falle.

Es war somit zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 lit. b K-ZWAG vorliegt. Es war somit zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall der Ausnahmetatbestand des Paragraph 3, Absatz eins, Litera b, K-ZWAG vorliegt.

Dabei ist nicht nur darauf Bedacht zu nehmen, ob anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, sondern gleichermaßen auch darauf, ob anspruchsvermindernde Tatumstände (hier zB die Frage der Erforderlichkeit des Objektes für die Bewirtschaftung einer Land- und Forstwirtschaft) relevant sind.

Der Begriff „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ ist als Überbegriff für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche (usw.) Betriebe zu verstehen, also für alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem land- und forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienen.

Der Landesgesetzgeber wollte allerdings nur eine Ausnahme von der Abgabepflicht für Wohnungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes schaffen, die auch unbedingt für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind. Ansonsten würden auch bereits Alm- oder Forsthütten, die eine unwesentliche Erleichterung der Mahd bzw. der Forstarbeit bringen, jedoch auf Grund der Ausstattung offensichtlich auch als Zweitwohnsitz bzw. Ferienwohnung genutzt und allenfalls auch gelegentlich gegen Entgelt vermietet werden, nicht dem K-ONTG bzw. K-ZWAG unterliegen. Dies stünde im Widerspruch zu den Tatbestandsmerkmal des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, für den ein land- und forstwirtschaftlicher Hauptzweck erforderlich ist.

Auch wenn eine ausschließliche Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes dem Gesetzeswortlaut nach nicht maßgeblich ist, so muss jedoch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Kulturpflege in intensiver Weise, nicht nur sporadisch, gegeben sein.

Keine landwirtschaftliche Erforderlichkeit wird demnach dann vorliegen, wenn der Freizeitwohn- und Erholungswert der Liegenschaft im Vordergrund steht (zB schöne Lage, Zweitwohnsitz, Ferienwohnung, extensive Bewirtschaftung nur am Wochenende oder im Urlaub).

Ein Wohnobjekt wird auch dann nicht der Bewirtschaftung einer Landwirtschaft dienen, wenn keinerlei land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet werden, keine land- oder forstwirtschaftlichen Geräte vorhanden sind und der Eigentümer seinen Lebensunterhalt zB ausschließlich aus anderen Tätigkeiten bestreitet.

Zusammenfassend ist somit auszuführen, dass für Almhütten, die lediglich die Bewirtschaftung erleichtern und auf Grund der Ausstattung auch als Zweitwohnsitz bzw. Ferienwohnung genützt werde, die Abgaben nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz bzw. Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz zu entrichten sind.

Im hier gegenständlich vorliegenden Fall werden ausdrücklich keine almwirtschaftlichen Flächen durch den Beschwerdeführer selbst bewirtschaftet. Die umliegenden Almflächen stehen im Eigentum der Agrargemeinschaft xxx und werden durch diese bewirtschaftet. Ebenso hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft aufgetriebenen Rinder durch zwei Hirten, die von der Agrargemeinschaft angestellt sind, gehütet und versorgt werden.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass auch die im Jahr 2019 durch den Beschwerdeführer aufgetriebenen Rinder im Rahmen der Bewirtschaftung durch die Agrargemeinschaft xxx und die angestellten Hirten versorgt und gehütet wurden.

Der Hof des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes des Beschwerdeführers liegt außerdem in einer geringen Entfernung zu den gegenständlichen Flächen auf der xxx Alm und können diese theoretisch in rund 30 Minuten Fahrzeit mit dem Auto leicht erreicht werden. Die gegenständliche Almhütte war auch im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens aus Sicht des beigezogenen landwirtschaftlichen Amtssachverständigen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers nicht erforderlich.

Auch würde dem Beschwerdeführer grundsätzlich eine Unterkunftsmöglichkeit in einer Hütte der Agrargemeinschaft zur Verfügung stehen.

Es kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass eine Ausnahme iSd § 3 Abs. 1 lit. b K-ZWAG nicht vorliegt. Die Almhütte des Beschwerdeführers unterliegt somit dem Abgabenregime des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes bzw. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes. Es kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass eine Ausnahme iSd Paragraph 3, Absatz eins, Litera b, K-ZWAG nicht vorliegt. Die Almhütte des Beschwerdeführers unterliegt somit dem Abgabenregime des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes bzw. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes.

Zumal im gegenständlichen Verfahren weder die von der belangten Behörde angenommene Größe des Zweitwohnsitzes bzw. der Ferienwohnung, noch die Höhe der Abgabe strittig waren, kann ausgeführt werden, dass die Vorschreibung zu Recht erfolgte.

Auf Grund der schlüssig vorliegenden Unterlagen und Beweise wurde auf die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten auch unter Berücksichtigung der gegenständlichen Covid-19-Situation verzichtet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

**Schlagworte**

Zweitwohnsitzabgabe, Almhütte, Nutzungszweck

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGKA:2020:KLVwG.1310.8.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

13.04.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, http://www.lvwg.ktn.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at